

Kreisverband Fußball Erzgebirge e.V.

Q u a l i f i z i e r u n g s r i c h t l i n i e

für Schiedsrichter/ Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter im KVF Erzgebirge

Für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter mit Einstufung auf SFV-/NOFV- oder DFB-Ebene findet die Qualifizierungsrichtlinie des KVF Erzgebirge keine Anwendung. Diese Sportfreunde unterliegen den jeweiligen Bestimmungen des übergeordneten Verbandes, es sei denn, es liegt eine Doppeleinstufung als Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter vor. Hier gilt hinsichtlich der Anwendung der Qualifizierungsrichtlinien die höhere Anforderung.

1. Voraussetzung zur Qualifizierung

- 1.1. Überdurchschnittliche Leistungen als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent in den Beobachtungen im Kreisverband Fußball Erzgebirge (KVF ERZ).
- 1.2. Teilnahme und Erfüllung der Normen in den Leistungsüberprüfungen durch den Schiedsrichterausschuss des KVF ERZ.
 - Bei der jährlichen Leistungsüberprüfung handelt es sich um einen Pflichttermin für die KOL SR. Ein Bestehen der vorgegeben Normen (Athletik- und Regeltest) ist die Voraussetzung, um Spiele als SR in der KOL sowie im Erzgebirgspokal zu erhalten.
 - Wird der Athletik- bzw. Regeltest für das Spieljahr zweimal nicht erfüllt, erfolgt eine sofortige Rückstufung in die nächsttiefere Spielklasse.
 - Für die Absolvierung der Leistungsüberprüfung werden vom KSRA zwei Termine in einem angemessenen Zeitabstand festgelegt. Ein dritter Termin dient lediglich als Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen der Leistungsüberprüfung an Termin eins oder Termin zwei. In Sonderfällen (z.B. Verletzung) entscheidet der KSRA über eine weitere Terminvergabe.
 - Bei Nichterfüllung erfolgt bis zur Wiederholung und Erfüllung der Normen kein Einsatz als Schiedsrichter in der Kreisoberliga sowie im Erzgebirgspokal. Gleiches gilt, wenn an der Leistungsüberprüfung noch nicht teilgenommen wurde.
 - Bei Schiedsrichtern mit nachweisbarem Grad der Behinderung entscheidet der KSRA, ob der betreffende SR vom Athletiktest entbunden wird.

1.2.1. Normen Athletiktest

Langstrecke:

Auf das erste Kommando hin müssen die Schiedsrichter in der festgelegten Zeit 150 m zurücklegen. Danach bleibt ihnen eine bestimmte Zeit für 50 m gehen. Die nächste Strecke beträgt wieder 150 m, die in der festgelegten Zeit zu laufen sind, gefolgt von nochmals 50 m gehen. Diese vier Strecken bilden eine Runde.

Jeder Schiedsrichter muss sich vor dem Pfiff in der Gehzone befinden, die markiert ist. Steht ein Schiedsrichter nicht mit mindestens einem Fuß in der Gehzone, gibt der jeweilige Beobachter ein Zeichen, worauf der Schiedsrichter anhalten muss. Die Schiedsrichter dürfen die Gehzone erst beim nächsten Pfiff verlassen.

Schiedsrichter der Kreisoberliga (KOL) bis 35 Jahre (35. Geburtstag)

150 m laufen	35,0 Sekunden
50 m gehen	40,0 Sekunden
Runden – Anzahl	10

Schiedsrichter der KOL über 35 Jahre und Frauen:

150 m laufen	40,0 Sekunden
50 m gehen	45,0 Sekunden
Runden – Anzahl	10

Schiedsrichter der KOL über 50 Jahre:

150 m laufen	40,0 Sekunden
50 m gehen	45,0 Sekunden
Runden – Anzahl	8

Beim Rundenlauf ist das Verfehlen der Norm einmal statthaft, wobei die letzte Runde bestanden werden muss. Ansonsten gilt der Lauffest als nicht bestanden.

1.2.2. Normen Regeltest

Es sind mindestens 15 Regelfragen schriftlich zu beantworten. Der Regeltest ist bestanden, wenn mindestens 80 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.

1.3. Teilnahme am Hausregeltraining (HRT)

Alle Schiedsrichter und Beobachter, einschließlich freigestellte SR/Beobachter, nehmen im Spieljahr zweimal am HRT teil. Durch den KSRA sind dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Es sind mindestens 10 Regelfragen schriftlich zu beantworten. Das HRT gilt als bestanden, wenn mind. 70 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Verspätete Einsendung (Datum des Poststempels darf nicht nach dem Tage des angegebenen Abgabetermins liegen) wird als Nichtteilnahme und demzufolge als Nichterfüllung des HRT gewertet. Die Zustellung des HRT an den festgelegten Personenkreis erfolgt auf Anweisung. Das HRT wird zusätzlich auf der Homepage des KV ERZ veröffentlicht.

Bei zweimaligen Nichtbestehen bzw. zweimaliger Nichtabgabe entscheidet der KSRA über die bestehende Einstufung. Über Sonderfälle der Nichtabgabe entscheidet der KSRA. Das einfache Weiterleiten von Antworten anderer SR/Beobachter ist nicht gestattet und gilt als Nichtabgabe.

1.4. Jeder SR und Beobachter, einschließlich freigestellter Sportfreunde, ist verpflichtet, an drei Lehrabenden des KVF ERZ teilzunehmen. Verhinderungen durch Teilnahme an parallelen Veranstaltungen (Spieleinsätze, Sonderveranstaltungen) werden nicht angerechnet. Bei Nichterfüllung entscheidet der KSRA über die bestehende Einstufung.

1.5. Einhaltung der Anordnungen / Beschlüsse des KVF ERZ und Festlegungen des KSRA.

1.6. Exakte Abrechnung der Entschädigung und der Reisekosten nach den Finanzordnungen des NOFV, des SFV und des KVF ERZ entsprechend der Spielklasse des Gastgebers (Ausnahme bei Pokalspielen). Grobe Abrechnungsverstöße von SR und SRA sind dem Vorstand bzw. dem Sportgericht des KVF zu melden und können bis zur Streichung von der Schiedsrichterliste führen.

1.7. Erfüllung der Spielaufträge in allen Spielklassen

1.7.1 In Ergänzung der SRO des SFV § 6 Zi. 3a haben SR der Kreisoberliga und Kreisliga im ablaufenden Spieljahr mindestens 20 offizielle Spielaufträge als SR oder SRA zu absolvieren. Bei Nichterfüllung entscheidet der KSRA über die bestehende Einstufung.

1.7.2. Nichtantreten, das durch den Schiedsrichterausschuss als schuldhaft entschieden wird, ist dem Sportgericht des KVF zwecks Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens zu übergeben. Bei einem zweimaligen schuldhaften Nichtantreten entscheidet der KSRA über die bestehende Einstufung. Bei dreimaligem schuldhaften Nichtantreten in den letzten drei Jahren erfolgt ein Antrag auf Streichung von der SR-Liste.

2. Einsatz zu Spielleitungen entsprechend der Leistungseinstufung

Die Schiedsrichter werden entsprechend ihrer Einstufung angesetzt.

3. Altersbegrenzungen - Schiedsrichter

- Nominierung zur Landesklasse	35 Jahre
- Nominierung zur Kreisoberliga	40 Jahre
- Altersgrenze Kreisoberliga	55 Jahre
- Altersgrenze Kreisliga	60 Jahre

Schiedsrichter, die bis 30.6. das zutreffende Lebensjahr vollenden, erhalten grundsätzlich keine höhere Einstufung bzw. scheiden aus der entsprechenden Spielklasse aus. Auf Antrag des betreffenden Schiedsrichters kann die Altersgrenze Kreisoberliga und Kreisliga einmalig je Spielklasse um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag muss beim KSRA schriftlich gestellt werden und bis spätestens 01.01. des Jahres erfolgen, in dem die reguläre Altersgrenze erreicht wird. Nominierungen zu höheren Spielklassen sind von dieser Regelung ausgenommen.

4. Bewertung der Schiedsrichterleistung

- 4.1. Die KOL-Schiedsrichter werden mindestens zweimal pro Spieljahr beobachtet (Meisterschaft- und Pokalspiele).
- 4.2. Die SR der KL werden 1 x in 3 Jahren beobachtet.
- 4.3. Die SR der Kreisklassen sowie die Nachwuchsschiedsrichter erhalten Beobachtungen nach Erfordernis. Schwerpunkt hierbei bildet die Sichtung von talentierten und entwicklungsfähigen SRn.
- 4.4. Zusätzliche Beobachtungen können jederzeit durch den KSRA bei Auffälligkeiten bzw. Vorkommnissen angesetzt werden. Wird die Norm von 8,0 Punkten nicht erreicht, erfolgt eine weitere Beobachtung. Bei wiederholter Nichterreichung der Norm entscheidet der KSRA über die bestehende Einstufung.
- 4.5. Alle Schiedsrichter erhalten von ihren beobachteten Spielleitungen eine Kopie des Beobachtungsbogens per Post, Fax oder E-Mail. Die Auswertung der Beobachtungsergebnisse der KOL-SR erfolgt am Spieljahresende.

5. Aufstieg und Abstieg in die Spielklassen

Landesklasse:

Aus dem Kreis der Kreisoberligaschiedsrichter steigt jedes Jahr ein Sportfreund in die Landesklasse auf. Der Aufsteiger kommt vorrangig aus dem Kreis der Coachingschiedsrichter, allerdings ist dies keine zwingende Voraussetzung.

Nach Möglichkeit und unter Beachtung der gesamten Schiedsrichterpersönlichkeit sowie perspektivischen Gesichtspunkten steigt der bestplatzierte Schiedsrichter in die Landesklasse auf.

Kreisoberliga:

Von den eingestuften Kreisligaschiedsrichtern werden am Ende der Saison durch den KSRA Sportfreunde als Anwärter zur Kreisoberliga nominiert. Die Auswahl erfolgt nach den erreichten Beobachtungsergebnissen und unter Beachtung der gesamten SR-Persönlichkeit sowie perspektivischen Gesichtspunkten. In Ausnahmefällen kann diese Einstufung auch im laufenden Spieljahr erfolgen.

Die gemeldeten Anwärter zur KOL werden maximal dreimal beobachtet. Für die Einstufung sind in zwei Beobachtungen jeweils mindestens 8,0 Punkte notwendig.

Kreisliga/1./2. Kreisklasse:

Über die Einstufung als Anwärter zur Kreisliga, 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse entscheidet der KSRA nach objektiven Gesichtspunkten (Beobachtungsergebnisse, SR-Persönlichkeit, Einsatzbereitschaft, Entwicklungsmöglichkeiten). Die gemeldeten Anwärter zur Kreisliga und 1. Kreisklasse werden maximal dreimal beobachtet und in der 2. KK maximal zweimal beobachtet. Für die Einstufung sind zwei (1. KK) bzw. eine Beobachtung(en) (2.KK) mit jeweils mindestens 8,0 Punkten notwendig.

Abstieg Kreisoberliga:

- Am Saisonende steigt der letztplatzierte SR der Kreisoberliga sportlich ab. Darüber hinaus können weitere SR zusätzlich aus der Kreisoberliga in die Kreisliga absteigen. In Härtefällen entscheidet der KSRA.
- Zur Ermittlung des sportlichen Absteigers werden die ersten beiden Beobachtungen zugrunde gelegt.
Die letztplatzierten Schiedsrichter werden mindestens ein weiteres Mal beobachtet. Fällt ein SR in den finalen Beobachtungen aus persönlichen Gründen aus, gilt dieser als zusätzlicher sportlicher Absteiger. Nur bei Anerkennung der Gründe durch den KSRA und der bisher erreichten Beobachtungsergebnisse kann der betreffende SR in der neuen Saison wieder als Anwärter für die Kreisoberliga gemeldet werden.
- Im laufenden Spieljahr ausscheidende Sportfreunde bzw. SR, die aus Altersgründen am Saisonende aufhören müssen, gelten als zusätzliche Absteiger, es sei denn, der KSRA trifft aus objektiven Gründen eine andere Entscheidung. Dazu zählen auch die SR, welche die Leistungsüberprüfung nicht bestehen.
- Sollten SR der Kreisoberliga keine Beobachtung im laufenden Spieljahr bekommen können (Abmeldung, Krankheit, arbeitsmäßig usw.), stehen diese als zusätzliche Absteiger aus der Kreisoberliga fest. Diese Sportfreunde können, wenn alle Erfordernisse aus Punkt 1.2.2 und 1.2.3 erfüllt sind, wieder als Anwärter zur Kreisoberliga gemeldet werden.
- Bei der Auf- und Abstiegsregelung ist zu beachten, dass die SR der Kreisoberliga bei durchgängiger Verfügbarkeit eine Mindestzahl von acht Spielen in ihrer eingestuftem Spielklasse erhalten.

6. Beobachter

Die Anzahl und Auswahl der Kreisbeobachter wird durch den KSRA nach qualitativen Gesichtspunkten vorgenommen. Das sind u.a. die Verfügbarkeit, die Qualität der Beobachtungsberichte und ihre pünktliche Einsendung. Beobachter werden nur eingestuft, wenn sie an der jährlichen Kreisbeobachterfortbildung teilgenommen und die zwei jährlichen Hausregeltrainings erfolgreich absolviert haben.

Grundlage dieser Qualifizierungsrichtlinie ist die SR-Ordnung des SFV in der jeweils aktuellen Fassung.

Legende: Abkürzungen: KOL - Kreisoberliga (Erzgebirgssparkassen-Liga)
 KL - Kreisliga (Sparkassen-Kreisliga)
 KSRA - Kreis-Schiedsrichterausschuss

Die Qualifizierungsrichtlinie tritt nach Vorstandsbeschluss (03.07.18) ab 01.07.2018 in Kraft.